

### **Anfrage Streusalz und Glyphosat vom 05.02.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
lieber Cord,

in unserer heutigen Fraktionssitzung ergaben sich aus der Diskussion einige Fragen:

1. Uns erschien die Summe, die für Salz auf Kreisstraßen aufgewendet werden muss recht hoch.  
Wir wüssten gerne welche Mischung z.B. Salz, Sand und Split, auf den Kreisstraßen zum Einsatz kommen?  
Welche Menge an Salz wird für die in der KA Vorlage genannte Summe beschafft?  
Werden auch Bitume verwendet?
2. Eine weitere Frage ist, setzt der Landkreis bzw. beauftragte Unternehmen Glyphosat zur Unkrautbekämpfung ein?  
Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
3. Weiterhin möchten wir gerne wissen, ob die vom Landkreis geschlossenen Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen die Anwendung von Glyphosat ausschließen, bzw. ob diese Pachtverträge andere Auflagen zum Schutz von Natur und Umwelt enthalten?

Viele Grüße  
Kristine Helmerichs

### **Antwort zur Anfrage Streusalz und Glyphosat vom 09.02.2018**

Sehr geehrte Frau Helmerichs,

Ihre Fragen zum Streusalz und Glyphosateinsatz beantworte ich wie folgt:

**Zu 1.:**

**Uns erschien die Summe, die für Salz auf Kreisstraßen aufgewendet werden muss recht hoch.**

**Wir wüssten gerne welche Mischung z.B. Salz, Sand und Split, auf den Kreisstraßen zum Einsatz kommen?**

**Welche Menge an Salz wird für die in der KA Vorlage genannte Summe beschafft?**

**Werden auch Bitume verwendet?**

Die Summe ist deshalb so hoch, weil sie die Liefermenge für vier Jahre abbildet. Insgesamt wurden 5800 Tonnen ausgeschrieben, also durchschnittlich 1450 Tonnen pro Jahr. Diese Menge beschreibt das Salz, das der Auftraggeber zu den ausgeschriebenen günstigen Konditionen beziehen kann. Dies bedeutet keinesfalls eine Salzmenge, die zwingend (womöglich noch sinnlos) auf die Straßen gestreut werden muss. Beim Salzstreuen werden keine anderen Stoffe beigemischt, also weder Sand, noch Splitt oder Bitumen. Zur Reduzierung der Salzmenge wird vielmehr eine Salzsole beigemischt was dazu führt, dass

kein Salz von der Straße geweht wird. Dadurch kann die Streumenge so gering wie irgend möglich gehalten werden um noch wirksam zu sein und liegt dadurch bei 15 Gramm je Quadratmeter.

### **Zu 2.:**

**Eine weitere Frage ist, setzt der Landkreis bzw. beauftragte Unternehmen Glyphosat zur Unkrautbekämpfung ein?**

**Wenn ja, wo und in welchem Umfang?**

Auf niedersächsischen Bundes- Landes- und Kreisstraßen werden seit Jahren keinerlei Spritzmittel mehr eingesetzt, weder mit Glyphosat noch mit anderen derartigen Stoffen.

### **Zu 3.:**

**Weiterhin möchten wir gerne wissen, ob die vom Landkreis geschlossenen Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen die Anwendung von Glyphosat ausschließen, bzw. ob diese Pachtverträge andere Auflagen zum Schutz von Natur und Umwelt enthalten?**

In den Pachtverträgen für die landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen des Landkreises Diepholz ist geregelt, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters zulässig ist.

In den vergangenen 30 Jahren sind nur 2 Fälle aktenkundig, in denen dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugestimmt wurde:

In einem Fall ging es um Jakobs-Kreuzkraut (verwendet wurde hier das Herbizid Simplex, das kein Glyphosat enthält) und in einem anderen um Ampfer (hier nur per Hand mit Dochtstreichgerät gezielt gegen die Pflanze, Wirkstoff nicht bekannt). Beide Fälle liegen schon mehrere Jahre zurück.

Die weiteren Auflagen zum Schutz von Natur und Umwelt ergeben sich aus dem nachstehenden Auszug aus dem Pachtvertrag.

"§ 5 (Bewirtschaftung)

(1) Der Verpächter hat die zur Nutzung überlassenen Flächen mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesen- und Watvögel und zur Erhaltung seltener Pflanzen erworben. Die Nutzung der gepachteten Flächen hat sich daher an den Interessen des Naturschutzes zu orientieren und deshalb werden die nachstehenden Einschränkungen vereinbart.

(2) Die Grundstücke dürfen nur als Mähwiese oder Weide genutzt werden und sollen dauerhaft als landwirtschaftlich nutzbares Grünland erhalten bleiben.

Verbote:

1. Veränderung der Bodenoberfläche (z. B. Auffüllen von Senken),
2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
3. Umbruch von Grünland, etwa zum Zwecke der Narbenerneuerung oder der Ackerzwecknutzung,

4. Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Substrate aus Biogasanlagen sowie  
Düngstoffen aus  
Geflügeltierhaltung,

Auflagen:

1. Landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juni eines jeden Jahres nicht gestattet.

2. Frühester Mähtermin ist der 16. Juni eines jeden Jahres. Die Flächen sind in einem Arbeitsgang von innen nach außen zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Flächen sind nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden. Es sind mindestens 2 Schnitte im Jahr bis zum 15. 10. eines Jahres durchzuführen, wobei der 2. Schnitt mit einem Schlegelmulcher durchgeführt werden kann und das Schnittgut auf den Flächen liegen bleiben kann. Die Flächen müssen in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

3. Beim 1. Schnitt ist das Mähgut von den Flächen zu entfernen; ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig.

4. Voraussetzung für jegliche Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.

Eine Beweidung darf bei Vorliegen dieser Voraussetzung dann wie folgt erfolgen:

vom 15.04. bis 15.06. - 2 Tiere/ha,

vom 16.06. bis 15.11. - 4 Tiere/ha.

Eine Portionierung ist nicht zulässig. Bei ausschließlicher Beweidung ist eine maschinelle Flächenpflege bis spätestens zum 30.09. des Jahres durchzuführen. Der Schnitt kann mit einem Schlegelmulcher durchgeführt werden. Das Schnittgut kann auf den Flächen liegen bleiben. Die Flächen müssen in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

5. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Aufwuchs von Flatterbinse, Krauser Ampfer, Rasenschmiele oder Ackerkratzdistel vermieden wird. Dazu ist bei erkennbarem Aufkommen dieser Arten rechtzeitig ein Pflegeschnitt durchzuführen. Erreichen die genannten Pflanzenarten jeweils oder zusammen einen Flächenanteil von 50% des Flurstückes, so sind vom Pächter pro Saison mindestens 2 zusätzliche Pflegeschnitte durchzuführen. Das Schnittgut kann auf den Flächen liegen bleiben.

6. Eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) oder eine Düngung mit Festmist ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzuschließen. Alternativ ist eine Düngung nach dem 1. Schnitt möglich.

7. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters zulässig.

8. Eine Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzeinsaaten") ist nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters zulässig.

9. Die Flächen dürfen nicht als Lagerplatz für Heu- und Silageballen genutzt werden.

Die Bereiche von Futterraufen und Fangkräule sind zum Ende der Bewirtschaftungssaison von Mist und Futterresten zu reinigen.

10. Die Flächen dürfen nicht dauerhaft zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten genutzt werden. Dieses gilt ebenso für Materialien aller Art, die nicht unmittelbar für die Tierhaltung auf den Flächen benötigt werden. Abfall- und Müllablagerung ist nicht zulässig.

11. Bei der Neuaufstellung bzw. Instandsetzung von Weidezäunen sind alte nicht mehr benötigte Drähte und Zaunpfähle von den Flächen zu entfernen.

12. Feste Weidezäune sind in ortsüblicher Art, d. h. Eichenspaltpfähle mit Stachel- oder Glattrah bis 1,20 m hoch, herzustellen.

13. Die Bestimmungen zum Tierschutz und Tierseuchenschutz sind einzuhalten.

Abweichungen und erforderliche zusätzliche Maßnahmen, auch soweit sie nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters."

gez. C. Bockhop

Landkreis Diepholz

CC e